



Merkblatt «Gefährliche Arbeiten» bei Praktikant/innen unter 18 Jahren in Kindertagesstätten

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)¹ **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.

Ausnahmen sind für Lernende möglich, wenn ohne diese Arbeiten die Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen nicht erreicht werden können. Diese Ausnahmen müssen mit Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz begleitet sein. Der **Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung (Fabe)** wurde 2017 mit solchen Ausnahmen und ihren präventiven Massnahmen ergänzt.

Die gefährlichen Arbeiten für Lernende Fabe und ihre begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind in Anhang 2 des Bildungsplans zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Fachfrau / Fachmann Betreuung definiert:

https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/externe_Publikationen/FaBe_Anhang2_begleitende_Massnahmen_170501_D_1_.pdf

Im Kanton Basel-Stadt haben alle Institutionen, welche die berufliche Grundbildung Fabe anbieten, eine Selbstdeklaration unterschrieben, dass sie diese Massnahmen einhalten.

☞ Werden Praktikant/innen, die jünger als 18 Jahre alt sind, für gefährliche Arbeiten eingesetzt, müssen auch bei ihnen die präventiven Massnahmen, wie sie in Anhang 2 des Bildungsplans Fabe definiert sind, eingehalten werden.

¹ SR 822.115